



## **Amtsblatt Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2022
Laufende Nr.:	310-1

---

### **Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2022/23**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2022/23 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 40
- Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung 20
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 20
- Bachelor Steuerberatung 30
- Bachelor Hebamme primärqualifizierend 18
- Bachelor Arztassistenz/Physician Assistant 24
- Bachelor Soziale Arbeit 111
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe 59
- Master Marktorientierte Unternehmensführung 20

<sup>3</sup>Für den Bachelorstudiengang Arztassistenz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 24

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

## **§ 2**

### **Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2023**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2023 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

• Bachelor Internationale Betriebswirtschaft	32
• Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung	17
• Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management	17
• Bachelor Steuerberatung	25
• Bachelor Hebamme primärqualifizierend	18
• Bachelor Arztassistentz/Physician Assistant	24
• Bachelor Soziale Arbeit	111
• Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	56

<sup>3</sup>Für den Bachelorstudiengang Arztassistentz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

▪ viertes Fachsemester	24
------------------------	----

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 12. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14.04.2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 14. April 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. April 2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2022.